

Titel der Drucksache:

Bauzaun Moritzstraße

Drucksache

1271/20

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
gegenwärtig wird das Gebäude in der Moritzstraße 29 und ein weiteres benachbartes Gebäude zum Klein Venedig saniert. Zur Sicherung der Baustelle wurden Bauzäune aufgestellt, die bis in die Moritzstraße hineinstehen. Die Bauzäune sind allerdings blickdicht. Viele Radfahrerinnen und Radfahrer müssen daher weit in den Straßenraum der Moritzstraße fahren, um den stadteinwärts fahrenden Verkehr zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Frage:

1. Ist die Aufstellung der blickdichten Bauzäune an dieser Stelle zulässig und stellt es aus Sicht der Stadtverwaltung eine Gefährdung der Radfahrerinnen und Radfahrer dar?
2. Sofern das Aufstellen der Zäune rechtlich zulässig ist, wäre die Aufstellung eines temporären Verkehrsspiegels während der Bauzeit denkbar?

Anlagenverzeichnis

17.07.2020, gez. i. A. Gründig

Datum, Unterschrift